

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 133.

Sonnabend, den 13. Mai.

1843.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit hoher Anordnung und zu Folge der in den akademischen Gesetzen enthaltenen Vorschriften wird andurch nochmals Folgendes bekannt gemacht:

- 1) Da die in dem nächsten Sommerhalbjahr auf hiesiger Universität zu haltenden Vorlesungen auch dieses Mal nach Beendigung der hiesigen Ostermesse und mithin den 22. Mai dieses Jahres ihren Anfang nehmen, es aber für die Studirenden eben so nothwendig als rathlich ist, daß sie den Anfang der Vorlesungen nicht verabsäumen, indem nicht nur in der Regel solcher als einer der wichtigsten Theile der Vorlesungen selbst zu betrachten ist, sondern auch bei Verleihung akademischer Beneficien und anderer Aufmunterungen, das fleißige Besuchen der Vorlesungen, von deren erstem Anfange an bis zum Schlusse derselben, ganz besonders berücksichtigt werden wird; so haben die Studirenden, welche in dem nächsten Sommerhalbjahre ihre bereits begonnenen Studien auf hiesiger Universität fortzusetzen gedenken, sowohl, als diejenigen, welche allererst allhier sich inscribiren zu lassen Willens sind, sich zu der Eingangs gedachten Zeit pünctlich allhier einzufinden.
- 2) Hat jeder hiesige Studirende, er mag nun die Ferien in hiesiger Stadt oder auswärts zugebracht haben, über seinen Aufenthalt während dieser Zeit sich auszuweisen und dieserhalb nach deren Ablauf und beim Anfange des neuen Semesters, innerhalb der ersten acht Tage, vor endesunterzeichneter Commission, unter Producirung der erforderlichen Zeugnisse, bei Vermeidung der in den akademischen Gesetzen angedrohten Ahndung sich zu melden.
- 3) Sind die gedruckten Verzeichnisse über die in dem nächsten Sommerhalbjahre zu haltenden akademischen Vorlesungen sowohl in der Expedition des Universitäts-Gerichtes, als auch in der Serig'schen Buchhandlung allhier zu erlangen.

Leipzig, den 3. April 1843.

Die zur Immatriculation der Studirenden allhier verordnete Commission.
v. Falkenstein, Dr. Friedrich Adolph Schilling, Dr. Mülling,
Reg.-Bevollmächtigter. d. Z. Rector d. Univ. Universitäts-Richter.

Mittheilung aus den Plenarverhandlungen der Stadtverordneten zu Leipzig am 8. März 1843.

Unter den neuerdings zur Registrande eingegangenen Gegenständen befand sich eine Zuschrift des Herrn Stadtrath Kneifel, mittels deren derselbe dem Collegium der Stadtverordneten eine Anzahl Exemplare eines höchst übersichtlichen lithographirten Extracts des dießjährigen Budgets mit vergleichender Anfügung eines Auszugs aus der zuletzt justificirten Hauptrechnung übersendete. Es fühlte sich hierdurch die Versammlung, mit Rücksicht auf den in dieser Beziehung in letzter Plenar-sitzung gefaßten Beschluß gegen genannten Herrn Stadtrath Kneifel zu besonderem Danke verpflichtet, und bemerkte der Vorsteher, daß diese Auszüge von der Finanzdeputation als vollkommen zweckentsprechend anerkannt worden seien, und er nicht anstehen werde, von dem freundlichen Erbieten des ersten, auf Erfordern den Stadtverordneten noch eine Anzahl solcher Extracte zugehen zu lassen, Gebrauch zu machen, damit jedem Mitgliede des Collegiums ein Exemplar zugetheilt werden könne.

Durchdrungen von der allgemein gefühlten Theilnahme an der großen Bedrängniß, in welche in Folge der vorjährigen Missernte, des theilweisen Stillstandes der Fabriken und anderer ungünstig einwirkenden Umstände unser sächsisches Erzgebirge und ein Theil des Voigtlandes versetzt worden ist, hatte ein

Mitglied des Collegiums den Antrag an das Plenum gestellt, man möge den Rath ersuchen, daß derselbe einen Theil der entbehrlichen Roggenmehlvorräthe unserer Stadt dem bedrängten Erzgebirge und Voigtlande ehemdglichst zusende. Die Versammlung erklärte sich nach kurzer Besprechung hierüber mit diesem Antrage einstimmig einverstanden.

Inhalts einer hiernächst zur Berathung gekommenen Mittheilung des Raths hatte dieser beschlossen, den vor dem Leipzig-Dresdner und Leipzig-Magdeburger Bahnhöfe liegenden Straßenraum, welcher bisher ungepflastert war und sich in Folge der dasigen sehr frequenten Passage in einem schlechten Zustande befand, mit Grassdorfer Bruchsteinen, wozu nach dem beigegebenen Kostenanschlage ein Aufwand von 862 Thlr. 27 Ngr. 1 Pf. erforderlich sein wird, zu pflastern. Es erkannten die Stadtverordneten die Nothwendigkeit dieses Bauunternehmens an und verwilligten einstimmig den erforderlichen Kostenbetrag.

In Bezug auf den von den Stadtverordneten ausgesprochenen Wunsch, daß der Rath sich bei der hohen Staatsregierung für die Ueberwölbung des auf Staats-Grund und Boden befindlichen, vor dem Schlosse Pleißenburg vorüberführenden Grabens verwenden möge, theilte ersterer den Stadtverordneten mit, daß dieselbe unter Hinweisung auf frühere, bereits im Jahre 1763 und später mit dem hiesigen Stadtrathe gepflogene Verhandlungen über die Ausfüllung des Schloßgrabens und die Her-